

ehnerachtet eine weitere Nachzahlung in keinem Falle angefohlen werden darf, so finden Wir, damit die theilhaftigen Personen in solchen Nügensachen, wo die Strafe der Confiscation nicht eintritt, nicht härter betroffen werden, für angemessen, andurch anzuordnen, daß in allen und jeden derartigen Accisnügensachen der Werth des Gegenstandes, von welchem die Abgabe hinterzogen worden, zu den Acten ausgemittelt und daß dem Denunciator in dem, nach Ertheilung des Bescheids, festzusetzenden Liquidio an Abgaben, Strafe und Kosten in keinem Falle ein Refreres, als dieser ausgemittelte Werthbetrag, zur Berichtigung auferlegt werde. Es sind daher solchenfalls von diesem Betrage zuerst die Abgaben, alsdann die Strafe und zuletzt die Kosten zu berichtigen, wobei, nach Analogie §. 41 des Generalis vom 10ten Juni 1826, das Verschöben in Accis-Untersuchungs-Sachen betreffend, der Cassenanteil der Strafe zu Deckung der baaren Verläge mit verwendet werden mag.

Hierächst wollen Wir, daß bei Ausübung der den Acciscommissarien, in Folge §. 41 des Generalis vom 10ten Juni 1826, obliegenden Verpflichtung zu Revision der von den Accisinspectoren liquidirten Sporteln nicht allein darauf, daß die Ansätze der Sporteltaxe nicht überschritten worden sind, sondern insbesondre auch darauf, daß durch unnöthige Expeditionen und zwecklose Weitläufigkeit in Behandlung der Dienstgeschäfte die Kosten nicht zur Ungebühr gehäuft werden, die nöthige Aufsicht geführt werde, widrigenfalls die Acciscommissarien selbst für die hierunter verhängenen Ungebührnisse verantwortlich bleiben. In Folge der Vorchrift §. 22 des obangezogenen Generalis mag namentlich das bitwetlen vorgekommene Liquidiren von Copialgebühren für solche Abschriften, welche die Accisinspectoren in Requisitionsfällen von den im Original an die requirirende Inspection abzuschickenden Protocollen und sonstigen Verhandlungen fertigen lassen und zur Nachricht bei ihren Acten zurückbehalten, nicht mehr für zulässig erachtet werden, da das Zurückbehalten von dergleichen Abschriften den Accisinspectoren zwar frei steht, jedoch nicht für notwendig zum Geschäftsbetriebe angesehen werden kann.